

Rundschreiben / Amtliche Bekanntmachung

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 26. September 2015 folgende Änderung des § 45 Abs. 1 der Rechtsordnung (RO) beschlossen, die gem. § 26 Abs. 4 der Satzung des DHB mit ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt:

Alt	Neu
<p>§ 45 Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen</p> <p>(1) Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ergehen durch schriftlichen Bescheid. In diesem sind die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigefügt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt.</p> <p>(2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht.</p> <p>(3) Der Bescheid wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.</p>	<p>§ 45 Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen</p> <p>(1) Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ergehen durch schriftlichen Bescheid oder durch Bescheid in Textform. In diesem sind die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigefügt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt.</p> <p>(2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht.</p> <p>(3) Der Bescheid wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.</p>